

Verordnung über die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsverordnung)

Vom 2. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Grundsätze der Versorgung mit Wasser	3
II.	Netzanschluss und Netznutzung	3
Art. 3	Versorgungsnetz.....	3
Art. 4	Hydrantenanlagen.....	3
Art. 5	Anschluss an die Wasserversorgung	4
Art. 6	Art und Festlegung des Netzanschlusses	4
Art. 7	Lieferung für vorübergehende Zwecke	4
Art. 8	Durchleitungs- und Zutrittsrechte.....	4
Art. 9	Schutz von Personen und Werkanlagen	5
Art. 10	Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rüti.....	5
Art. 11	Messwesen	6
III.	Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten	6
Art. 12	Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses	6
Art. 13	Melde- und Auskunftspflicht.....	7
Art. 14	Kein Wasserbezug.....	7
Art. 15	Wasserlieferung für besondere Zwecke	7
Art. 16	Datenschutz	7
Art. 17	Haftung	8
IV.	Gebühren, Tarife und Abgaben.....	8
Art. 18	Netzanschluss und Wasserlieferung	8
Art. 19	Gebühren bei Wasserbezug für vorübergehende Zwecke und unberechtigtem Wasserbezug	9
Art. 20	Rechnungstellung	9
Art. 21	Besondere Vorkehrungen bei Zahlungsverzug	9
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 22	Rechtsschutz	10
Art. 23	Übergangsbestimmung.....	10
Art. 24	Inkrafttreten.....	10



I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Versorgung mit Wasser auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Rüti, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.
- Art. 2 Grundsätze der Versorgung mit Wasser
- ¹Die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist eine öffentliche Aufgabe der Politischen Gemeinde Rüti. Sie ist den Gemeindewerken Rüti zugewiesen. Die Gemeindewerke Rüti liefern Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.
- ²Trinkwasser ist haushälterisch zu verwenden. Es ist in der Regel nur über Messeinrichtungen abzugeben.
- ³Die Verantwortung für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen liegt bei der Gemeinde Rüti. Diese trifft im Rahmen des Notwasserversorgungskonzepts die zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung nötigen Weisungen gegenüber den Gemeindewerken Rüti.
- ⁴Zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgabe haben die Gemeindewerke Rüti die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Form von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen sowie von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen.

II. Netzanschluss und Netznutzung

- Art. 3 Versorgungsnetz Die Gemeindewerke Rüti bauen die Wasserversorgung nach Massgabe des von der zuständigen Stelle genehmigten generellen Wasserversorgungsprojektes und der Erschliessungsplanung nach Massgabe des übergeordneten Rechts aus.
- Art. 4 Hydrantenanlagen
- ¹Die Hydrantenanlagen einschliesslich der dazugehörigen Schieber und Zuleitungen sind Teil des öffentlichen Leitungsnetzes. Sie stehen der Feuerwehr und den Gemeindewerken Rüti uneingeschränkt zur Verfügung.
- ²Die Gemeindewerke Rüti legen unter Berücksichtigung der Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und im Einvernehmen mit der Feuerwehr die Anzahl und Standorte der Hydranten fest.
- ³Hydranten, die der Löschwasserversorgung dienen, werden durch die Gemeindewerke Rüti gewartet und unterhalten.
- ⁴Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Gemeindewerke Rüti.
- ⁵Die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer haben gemäss der Feuerwehrverordnung des Kantons Zürich vom 22. April 2009 Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

- Art. 5 Anschluss an die Wasserversorgung
- ¹ Die Pflicht zur Erschliessung und zum Anschluss von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern an das Verteilnetz richtet sich nach dem übergeordneten Recht. Die Gemeindewerke Rüti haben in ihrem Netzgebiet auf Gesuch hin insbesondere anzuschliessen:
- a) alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb der Bauzone; und
 - b) alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone.
- ² Die Eigentümer von Grundstücken im Einzugsbereich öffentlicher oder privater Wasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, das Wasser aus diesen Anlagen zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Wasserversorgung verfügen.
- ³ Private Wasserversorgungen dürfen nicht an das Versorgungsnetz der Gemeindewerke Rüti angeschlossen werden.
- Art. 6 Art und Festlegung des Netzanschlusses
- ¹ Die Gemeindewerke Rüti bestimmen die Art und Dimensionierung der Anschlüsse, die Rohrleitungsführung, den Standort der Anlagen sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientieren sich dabei am Ziel einer technisch wie auch volkswirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kunden.
- ² Netzanschlüsse dürfen nur von den Gemeindewerken Rüti oder von ihnen beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.
- ³ Die Gemeindewerke Rüti sind nach Mitteilung an die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer bzw. die Baurechtsinhaberin oder den Baurechtsinhaber berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an der Hausfassade, an Grundstückseinzäunungen oder an besonderen Pfosten zu befestigen.
- Art. 7 Lieferung für vorübergehende Zwecke
- ¹ Die vorübergehende Wasserlieferung für Bauarbeiten erfolgt über einen separaten Wasserzähler.
- ² Für vorübergehende Wasserbezüge von kurzer Dauer können die Gemeindewerke Rüti die Wasserlieferung mit Wasserzähler ab einem Hydranten bewilligen.
- ³ Die vorübergehende Wasserlieferung erfolgt ausschliesslich über Wasserzähler der Gemeindewerke Rüti.
- Art. 8 Durchleitungs- und Zutrittsrechte
- ¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen den Gemeindewerken Rüti entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzanschlussrohrleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen sowie Hydrantenanlagen der Gemeindewerke Rüti. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

- ² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Wasserzählschächte sowie Zähler) die erforderlichen Räume oder Baugrund entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.
- ³ Die Gemeindewerke Rüti sind berechtigt, die für die Versorgungsanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- ⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigte erteilen den Gemeindewerken Rüti oder den von diesen beauftragten Dritten entschädigungslos die Zutrittsrechte zu sämtlichen Versorgungs- und Kommunikationsanlagen sowie Hydrantenanlagen der Gemeindewerke Rüti.
- Art. 9 Schutz von Personen und Werkanlagen
- ¹ Wer in der Nähe von der Wasserlieferung dienenden Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, hat dies den Gemeindewerken Rüti rechtzeitig mitzuteilen, mit diesen abzusprechen und die von ihnen vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen. Bei Grabarbeiten haben sich die Bauherrschaft oder der Unternehmer vorgängig bei den Gemeindewerken Rüti über die Lage der Rohrleitungen zu erkundigen und auf diese Rücksicht zu nehmen.
- ² Sind besondere Massnahmen durch die Gemeindewerke Rüti nötig, so können sie den Verursachern einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- ³ Die Gemeindewerke Rüti können das Zurückschneiden von Pflanzen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsberechtigten oder des Baurechtsberechtigten verlangen.
- Art. 10 Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rüti
- ¹ Die Gemeindewerke Rüti sind befugt, den Netzbetrieb oder die Wasserlieferung einzuschränken oder vollständig einzustellen namentlich bei:
- a) höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Epidemie, Pandemie, Streiks oder Sabotage;
 - b) Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt, bei Unfällen, Feuer, Explosionen, Netzstörungen oder anderen ausserordentlichen Vorkommnissen;
 - c) jeglichen betriebsbedingten Unterbrechungen (z.B. Betriebsstörungen, Unterhalt, Reparaturen, Sanierungen, Erweiterungen);
 - d) hoheitlich angeordneten Massnahmen; oder
 - e) Wassermangel.
- ² Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung der Lieferung durch die Gemeindewerke Rüti entsteht der Kundin oder dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

- Art. 11 Messwesen
- ¹ Für das Messwesen und die Informationsprozesse im Netzgebiet sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Gemeindewerke Rüti zuständig.
- ² Die Installation der Wasserzähler richtet sich nach kantonalem Recht, wobei die Gemeindewerke Rüti den Standort und die Art des Wasserzählers oder eines allfälligen Wasserzählerschachtes bestimmen. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der Gemeindewerke Rüti.
- ³ Für jedes Grundstück wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Gemeindewerke Rüti entscheiden über Ausnahmen. Die Aufstellung von privaten Wasserzählern nach den Wasserzählern der Gemeindewerke Rüti ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsinhaberinnen oder Baurechtsinhaber. Private Wasserzähler werden insbesondere nicht durch die Gemeindewerke Rüti abgelesen oder instandgehalten.
- ⁴ Für die Feststellung des Wasserbezugs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der Gemeindewerke Rüti. Sind die Verbrauchsangaben trotz Mahnung aus durch den Kunden bzw. die Kundin zu vertretenden Gründen nicht erhältlich, können die Gemeindewerke Rüti den Wasserverbrauch aufgrund früherer Verbrauchszahlen schätzen.
- ⁵ Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindewerke Rüti oder andere Berechtigte. Es kann durch Fernauslesung erfolgen. Die Kundinnen und Kunden haben den Zutritt und die Ablesemöglichkeit zu gewährleisten. Auf Aufforderung der Gemeindewerke Rüti haben die Netznutzerinnen und Netznutzer den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand gemäss den Vorgaben der Gemeindewerke Rüti zu melden.
- ⁶ Bei Messfehlern oder Stillstand der Messeinrichtung setzen die Gemeindewerke Rüti den Wasserbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden fest. Dabei ist nach Möglichkeit von den Werten der gleichen Zeitspanne des Vorjahres auszugehen, wobei Änderungen der Anschlusswerte und der Bezugsverhältnisse zu beachten sind. Bezweifelt die Kundin oder der Kunde die Richtigkeit der Messeinrichtung, so kann sie oder er schriftlich bei den Gemeindewerken Rüti eine Nachprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten trägt derjenige, welcher durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht gesetzt wird.

III. Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten

- Art. 12 Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses
- ¹ Es werden folgende Kundinnen und Kunden unterschieden:
- a) Grundeigentümerin oder Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerin oder Baurechtsnehmer eines mit Wasser versorgten Grundstücks;
 - b) Mieterinnen oder Mieter bzw. Pächterinnen oder Pächter, sofern deren Wasserverbrauch über einen separaten Wasserzähler gemessen wird; und

- c) Personen, die zum vorübergehenden Wasserbezug berechtigt sind.

²Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz oder mit dem Wasserbezug. Die Beendigung des Kundenverhältnisses wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Art. 13 Melde- und
Auskunftspflicht

¹Kundinnen und Kunden melden den Gemeindewerken Rüti rechtzeitig im Voraus sämtliche für das Kundenverhältnis oder den Netzbetrieb relevanten Änderungen, namentlich erhebliche Änderungen ihres Wasserbezugs oder ihrer Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namens- oder Eigentümerwechsel. Die Gemeindewerke Rüti regeln die einzuhaltenden Fristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

²Kundinnen und Kunden sind zudem verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindewerke Rüti sowie von diesen beauftragten Dritten alle im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend der Installations- und Zutrittssituation.

³Die Gemeindewerke Rüti gehen in ihrer Tätigkeit grundsätzlich von den gemeldeten Verhältnissen aus. Relevante Änderungen werden ausschliesslich für die Zukunft berücksichtigt. Bei verspäteten Meldungen haben Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse.

⁴Die Gemeindewerke Rüti informieren die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen wollen, ausser es handle sich um einen Notfall.

Art. 14 Kein
Wasserbezug

¹Wird über längere Zeit kein Wasser bezogen, ist die Kundin oder der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

²Kommt die Kundin oder der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, können die Gemeindewerke Rüti die Abtrennung der Hausanschlussleitung verfügen.

Art. 15 Wasserlieferung
für besondere
Zwecke

¹Anlagen mit abnormen Spitzenbezügen, Brandschutzanlagen (Sprinkleranlagen), Kühl- oder Klimaanlage und Schwimmbassins dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindewerke Rüti angeschlossen werden.

²Der Betrieb hydraulischer Anlagen, die lediglich der Ausnützung des Wasserdrucks dienen, ist nicht gestattet.

Art. 16 Datenschutz

¹Die Gemeindewerke Rüti dürfen Daten wie Kunden- oder Messdaten erheben und bearbeiten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung brauchen. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen vor Missbrauch und Entwendung.

²Die Gemeindewerke Rüti speichern und verarbeiten die erhobenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen sind sie auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall sind die Daten vertraulich zu behandeln und, falls eine individuelle Zuordnung nicht erforderlich ist, zu anonymisieren.

Art. 17 Haftung

¹Die Haftung der Gemeindewerke Rüti richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine weitergehende Haftung der Gemeindewerke Rüti ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der auf technische Ursachen des Wassernetzbetriebs zurückzuführen ist sowie aus anderen Einschränkungen des Netzbetriebs, der Wasserabgabe oder der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

²Kundinnen und Kunden haften den Gemeindewerken Rüti gegenüber für jeden widerrechtlich verursachten Schaden durch sie selbst oder durch Personen, die in ihrem Einverständnis mit dem Wasserversorgungsnetz verbundene Anlagen benutzen. Gleiches gilt für Dritte, die die Anlagen der Gemeindewerke Rüti widerrechtlich beschädigen.

IV. Gebühren, Tarife und Abgaben

Art. 18 Netzanschluss
und
Wasserlieferung

¹Die Gemeindewerke Rüti erheben von den Kundinnen und Kunden:

- a) pro Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr bei der Erstellung oder Änderung des Anschlusses;
- b) eine wiederkehrende Grundgebühr für die Wassernetznutzung;
- c) eine wiederkehrende Mengengebühr für die Wasserlieferung.

²Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren für die Wassernetznutzung und die Wasserlieferung werden auf der Basis von Tarifen erhoben. Die Gemeindewerke Rüti legen die Tarife für das jeweilige Jahr fest und publizieren diese.

³Die Anschlussgebühr bemisst sich anhand des Spitzendurchflusses des jeweiligen Anschlusses und richtet sich grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

⁴Die wiederkehrende Grundgebühr besteht aus einer Leistungs- und einer Gebäudegebühr. Die Leistungsgebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die bereitgestellte Leistung und wird aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben. Die Gebäudegebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die Bereitstellung des Löschwassers und orientiert sich grundsätzlich am Gebäudeversicherungswert.

⁵Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogenen Kubikmeter Wasser erhoben.

⁶Die Gemeindewerke Rüti haben für fällige Forderungen auf den Anschlussgebühren gemäss Absatz 1 Buchstabe a ein gesetzliches

Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f EG ZGB. Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber haften solidarisch für Anschlussgebühren.

⁷Die Gemeindewerke Rüti können der Kundin oder dem Kunden darüber hinaus sämtliche Kosten in Rechnung stellen, die ihnen dadurch entstehen, dass die Kundin oder der Kunde den Zutritt nicht oder nicht innert nützlicher Frist gewährt oder seine Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Art. 19 Gebühren bei Wasserbezug für vorübergehende Zwecke und unberechtigtem Wasserbezug

¹Bei der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke werden pro Wasserzähler eine Leistungsgebühr und eine Verbrauchsgebühr nach dem jeweils anwendbaren Wassertarif erhoben.

²Bei unberechtigtem Wasserbezug sind die Gebühren gemäss Tarifen und der Aufwand der Gemeindewerke Rüti zu bezahlen.

Art. 20 Rechnungstellung

¹Einmalige Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Gemeindewerke Rüti können die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen, insbesondere für Gebühren bei der Erstellung des Netzanschlusses.

²Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.

³War die Ablesung eines Zählerstandes wegen fehlendem Zutritt nicht möglich oder wurde der Zählerstand nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so können die Gemeindewerke Rüti nach vorgängiger Mahnung eine Schätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden oder Erfahrungswerten vornehmen und basierend darauf Rechnung stellen. In diesen Fällen hat die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch auf nachträgliche Berichtigung der Rechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Messdaten.

⁴Die Gemeindewerke Rüti können weitere Aspekte der Rechnungstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.

Art. 21 Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug

¹In begründeten Fällen können die Gemeindewerke Rüti nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass:

- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
- b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss; oder
- c) die Wasserlieferung teilweise eingestellt wird, sofern eine Forderung der Gemeindewerke Rüti nach abgeschlossenem

Betriebsverfahren ungedeckt bleibt. Das lebensnotwendige Wasser wird weiter geliefert.

²Die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die Gemeindewerke Rüti können ihr oder ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regeln die Erhebung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der Gemeindewerke kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

²Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.200) vom 24. Mai 1959.

Art. 23 Übergangsbestimmung

Die Beurteilung von Gesuchen um Netzanschluss, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung noch hängig sind, richtet sich nach altem Recht, sofern das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht vorteilhafter ist.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.